

Wir vom Delta- und Gleitschirmclub Schaffhausen prüfen die Möglichkeit in Zukunft einen regelmässigen Schleppbetrieb zu betreiben. Voraussichtlich werden wir ein Schleppfahrzeug mit Abrollwinde verwenden.

Dazu einige Fragen:

1. Wie sieht die Rechtliche Situation in der Schweiz betreffend Schleppbetrieb aus?

**Denzler:** Schleppen von Hängegleitern mit Winden, Fahrzeugen oder Schiffen sind grundsätzlich erlaubt. Ab einer Höhe von mehr als 150m über Grund ist eine Bewilligung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt erforderlich.

2. Welche Auflagen / Bedingungen müssen zwingend erfüllt werden?

**Denzler:** Bewilligung einholen, wenn über 150 Grund geschleppt wird.

3. der Klub ist über die vom SHV abgeschlossene Betriebshaftpflicht versichert. In wiefern haftet der Klub bei einem Unfall (zb Vorstand)?

**Denzler:** Die Versicherung deckt die Haftung des Clubs und diejenige seiner Organe (Vorstand).

4. gilt diese Betriebshaftpflichtversicherung auch für den Windenfahrer? Denzler: Ja, wenn dieser Mitglied des Clubs ist.

5. welchen Einfluss hat die Versicherung des Schleppfahrzeuges (Autoversicherung auf Klub oder Privatperson)?

**Denzler:** Die Versicherung des Fahrzeuges deckt den Schleppbetrieb nicht.

6. Gibt es Möglichkeiten den Schleppberieb unabhängig vom Klub durchzuführen?

**Denzler:** Ja, aber dann müssten die den Schleppbetrieb durchführenden Personen sich um einen entsprechenden Versicherungsschutz bemühen.

7. Sind nur Klubmitglieder versichert oder auch Nichtklubmitglieder?

**Denzler:** Es sind nur Klubmitglieder über die vom SHV abgeschlossene Haftpflichtversicherung versichert.

Mit besten Grüssen

Hanspeter

SCHWEIZERISCHER HÄNGEGLEITER-VERBAND  
FÉDÉRATION SUISSE DE VOL LIBRE

Hanspeter Denzler, RA lic.iur.  
Direktor / Directeur  
Seefeldstrasse 224  
8008 Zürich